

in ihrem Verhältnis zur Kleinen Entente beobachtet werden konnte, ihren letzten Grund in der divergierenden Neigung der Glieder zu außerbalkanischen politischen Kräftezentren hat.

(Abgeschlossen Mitte September 1938.)

Auburtin.

Chronik der Staatsverträge

I. Politische Verträge

Das am 29. September 1938 in München zwischen dem *Deutschen Reich*, *Großbritannien*, *Frankreich* und *Italien* abgeschlossene *Abkommen über die Abtretung des sudetendeutschen Gebiets*¹⁾ ist unten S. 759 ff. behandelt.

Durch das am 30. Juni 1938 zwischen *Frankreich*, *Großbritannien* und den *Vereinigten Staaten von Amerika* unterzeichnete *Protokoll*²⁾ und die entsprechenden Vereinbarungen *Großbritanniens* mit dem *Deutschen Reich* und der *Sowjetunion*³⁾ sind die Bestimmungen des am 29. Juli 1937 in Kraft getretenen Londoner Flottenvertrages⁴⁾ und der am 4. November 1937 in Kraft getretenen deutsch-britischen und sowjet-russisch-britischen Flottenabkommen⁵⁾ über die Begrenzung der Schlachtschiff-tonnage mit Wirkung vom 30. Juni bzw. 6. Juli 1938 an dahin abgeändert worden, daß hinfort an die Stelle einer Höchstgrenze von 35 000 Tonnen eine solche von 45 000 Tonnen tritt⁶⁾.

Es handelt sich hierbei um die erstmalige Inanspruchnahme der sogenannten »Gleitklausel« des Art. 25 des Londoner Flottenvertrages und der deutsch-britischen und russisch-britischen Vereinbarungen, nach der jeder Vertragsstaat, soweit es die Rücksicht auf seine nationale

1) RGBl. II 1938, S. 853; Miscellaneous 1938 Nr. 8, S. 3.

2) Treaty Series 1938 Nr. 43; USA Executive Agreement Series Nr. 127.

3) Britisch-deutsches Protokoll vom 30. 6. 1938: Cmd. 5795; britisch-sowjetrussisches Protokoll vom 6. 7. 1938: Cmd. 5794.

4) Siehe diese Zeitschr. Bd. VII, S. 845.

5) Siehe diese Zeitschr. Bd. VII, S. 844.

6) Die britischen Dominien Kanada, Australien, Neuseeland und Indien haben das Protokoll nicht unterzeichnet, die britische Regierung jedoch — wie der britische Marineminister dem Unterhaus mitgeteilt hat (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 337, Sp. 2131) — zu der gegenüber den anderen Vertragspartnern des Londoner Flottenvertrages von 1936 abgegebenen Erklärung ermächtigt, daß sie mit der neuen Begrenzung einverstanden seien.

Sicherheit erfordert, nach Konsultation mit den übrigen Vertragspartnern und nach Ablauf einer Dreimonatsfrist von gewissen, vertraglich vorgeschriebenen qualitativen Beschränkungen seiner Flottenrüstung abweichen kann, falls ein Nichtvertragsstaat Schiffe baut oder erwirbt, deren Displacement oder Bestückung die in dem Londoner Vertrag vorgesehenen Grenzen übersteigt. Die Initiative ging von den beiden angelsächsischen Mächten aus. Beide wünschten eine Änderung der Tonnagebeschränkungen für Schlachtschiffe; die Vereinigten Staaten wollten auch von den Bestückungsbeschränkungen abweichen. Sie begründeten ihren Standpunkt in Noten vom 31. März 1938 ¹⁾ damit, daß die Regierung Japans sich geweigert habe, die von den Partnern des Londoner Flottenvertrages in übereinstimmenden Noten vom 5. Februar 1938 ²⁾ erbetene Aufklärung darüber zu geben, ob es die Absicht habe, Schlachtschiffe mit einer die Höchstgrenze des Londoner Vertrags übersteigenden Wasserverdrängung und Bestückung zu bauen ³⁾. Nach der Unterzeich-

¹⁾ Abdruck der zwischen Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Frankreich ausgetauschten Noten: Treaty Information 1938, S. 82 f.

²⁾ Abdruck der amerikanischen und britischen Note sowie der Antwortnote der japanischen Regierung vom 12. 2. 1938: Tokyo Gazette 1938, Nr. 9/10, S. 24 ff.

³⁾ In der amerikanischen Note an Japan hieß es u. a.:

»There have for some time been persistent and cumulative reports, which, in the absence of explicit assurances from the Japanese Government that they are ill-founded, must be deemed to be authentic, that Japan has undertaken or intends to undertake construction of capital ships and cruisers not in conformity with the above-mentioned limits. The American Government has therefore decided that it will be necessary for it to exercise its right of escalation unless the Japanese Government can furnish the aforesaid assurances and can satisfy the American Government that it will not, prior to January 1, 1943, lay down, complete, or acquire any vessel which does not conform to the limits in question, without previously informing the American Government of its intention to do so and of tonnage and calibre of the largest gun of the vessel or vessels concerned. . . . the American Government will be glad to receive a reply not later than February 20th next. Should no reply be received by that date, or should the reply be lacking in the desired information and assurances, it will be compelled to assume that the Japanese Government either is constructing or acquiring or has authorized the construction or acquisition of vessels not in conformity with the limits referred to.«
Die japanische Regierung hatte die erbetene Information abgelehnt und unter Betonung ihres auf der Londoner Flottenkonferenz eingenommenen Standpunktes, daß qualitative Beschränkungen ohne gleichzeitige quantitative Beschränkungen keine wirksame Abrüstungsmaßnahme darstellten, u. a. ausgeführt:

»When, as a result of non-acceptance by other countries of the reasonable desires of Japan in the matter of disarmament, there is as yet in existence no fair disarmament treaty to which Japan is a party, the Japanese Government is of the opinion that the mere communication of information concerning the construction of vessels will, in the absence of quantitative limitation, not contribute to any fair and equitable measure of disarmament and regrets that it is unable to comply with the desire of your Government on this point. The Japanese Government fails to see any logical reasoning in an assumption on the part of your Government that this Government must be deemed to entertain a scheme of constructing vessels which are not in conformity with the limits provided

nung des Protokolls, das entgegen den amerikanischen Wünschen die Kaliberbeschränkung ausdrücklich aufrechterhält, teilte die britische Regierung ihren Vertragspartnern mit, daß sie die neue Höchsttonnagegrenze vorerst nicht voll in Anspruch nehmen und zunächst keine Schiffe mit mehr als 40000 Tonnen Wasserverdrängung bauen werde und hoffe, daß auch die übrigen europäischen Mächte über die 40000-Tonnen-Grenze nicht hinausgehen würden¹⁾. Die französische Regierung hatte bereits auf die britische und amerikanische Notifikation vom 31. März 1938 hin erklärt, daß sie trotz der britischen und amerikanischen Haltung an den Begrenzungen des Londoner Vertrages festhalten wolle, »solange keine andere kontinentale Macht diesen Standard verlasse«²⁾.

Der seit der Besetzung Wilnas durch polnische Truppen (am 8. Oktober 1920) zwischen Polen und Litauen bestehende »kriegsähnliche Zustand«³⁾ des Fehlens diplomatischer und konsularischer Beziehungen sowie der völligen Unterbrechung aller normalen Verkehrsverbindungen⁴⁾ ist, veranlaßt durch das am 17. März 1938 von Polen an Litauen gerichtete Ultimatum⁵⁾, nunmehr beseitigt worden, ohne daß allerdings die Wilna-Frage selbst eine Lösung gefunden hätte⁶⁾. Auf Grund des *polnisch-litauischen Notenwechsels* vom 19. März 1938⁷⁾ wurden die diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten am 31. März

in the London Naval Treaty of 1936, from the mere fact that it does not dispatch a reply giving the desired information; and is of the opinion that it is not a matter which should concern this Government if your Government, on the basis of whatever reason or rumour, should exercise the right of escalation provided in any treaty to which Japan is not a party.»

1) Siehe hierzu die Mitteilung des britischen Marineministers vor dem Unterhaus vom 30. 6. 1938: Parl. Deb., H.o. C., Bd. 337, Sp. 2131.

2) Abdruck der französischen Note: Treaty Information 1938, S. 83.

3) So der polnische Außenminister Beck in einem Interview mit Ward Price: Deutsche Rundschau in Polen vom 23. 3. 1938. — In der von der litauischen Regierung am 18. 11. 1922 an den Präsidenten der Botschafterkonferenz gerichteten Note (diese Zeitschr. Bd. I, 2, S. 259) hatte es im Hinblick auf die Besetzung des Wilna-Gebiets durch Polen geheißen:

»Le gouvernement lithuanien est persuadé que l'état actuel des relations entre la Lithuanie et la Pologne ne saurait être considéré par la Conférence des Ambassadeurs comme l'état de paix permettant l'application des conventions collectives sur le régime des fleuves internationaux.«

4) Der polnische Außenminister beschrieb diesen Zustand in dem oben Anm. 3 erwähnten Interview wie folgt:

»Seit 1920 fuhr kein Kraftwagen von Polen nach Litauen oder von Litauen nach Polen, kein Eisenbahnzug und keine telegraphische Meldung kam über die Grenze. Beide Länder waren durch einen solchen Verkehr verbunden, der auch bestehen könnte, wenn sie auf zwei verschiedenen Planeten liegen würden.«

5) Abdruck: Gazeta Polska Nr. 77 vom 19. 3. 1938.

6) Wilna wird noch in Art. 6 der neuen litauischen Verfassung vom 11. 2. 1938 (Amtsbl. des Memelgebiets 1938, S. 179) als Hauptstadt Litauens bezeichnet.

7) Gazeta Polska Nr. 78 vom 20. 3. 1938.

1938 ¹⁾ aufgenommen. Die Grundlage für die Herstellung normaler Verkehrsverhältnisse wurde durch die *polnisch-litauischen Vereinbarungen über den Post- und Televerkehr* vom 2. Mai 1938 ²⁾, über *Schifffahrt und Flößerei* vom 14. Mai 1938 ³⁾, über den *Eisenbahnverkehr* vom 25. Mai 1938 ⁴⁾ sowie über den *internationalen Verkehr auf den Landstraßen* vom 23. Juli 1938 ⁵⁾ geschaffen. Eine beschränkte Aufnahme des gegenseitigen Eisenbahn-, Luft-, Post- und Telegraphenverkehrs hatte auf Grund der vom 25. bis 28. März 1938 in Augustow zwischen beiderseitigen Regierungsvertretern abgehaltenen Besprechungen ⁶⁾ bereits mit dem 31. März 1938 begonnen. Von demselben Tage an sollten auch die neu errichteten Gesandtschaften nach dem Notenwechsel vom 19. März 1938 ⁷⁾ die Möglichkeit direkter Verbindungen mit ihren Regierungen auf dem Land-, See- und Luftwege sowie durch Telegraph und Telephon haben.

Der am 31. Juli 1938 zwischen *Bulgarien* und dem *Balkanbund* in Saloniki abgeschlossene *Vertrag* über die Aufhebung der Militärklauseln des Friedensvertrags von Neuilly und der Demilitarisierungsbestimmungen des Vertrages über die thrazische Grenze vom 24. Juli 1923 ⁸⁾ ist S. 716 behandelt worden.

Der unten S. 789 abgedruckte, am 21. Juli 1938 zwischen *Bolivien* und *Paraguay* abgeschlossene und am 29. August 1938 ratifizierte ⁹⁾ *Friedens-, Freundschafts- und Grenzvertrag* ¹⁰⁾ enthält die Grundsätze zur endgültigen Beilegung des Chaco-Konflikts, auf die sich die Vertragspartner drei Jahre nach der Einstellung der Feindseligkeiten schließlich auf der Friedenskonferenz von Buenos Aires unter Mitwirkung der sechs Vermittlermächte ¹¹⁾ geeinigt

¹⁾ An diesem Tage überreichten die beiderseitigen diplomatischen Vertreter in Warschau und Kowno ihre Beglaubigungsschreiben: *Gazeta Polska* vom 1. 4. 1938.

²⁾ Rat. 27. 6. 1938: *Dziennik Ustaw* 1938 Poz. 377, 378; *Vyriasybyes Zinios* 1938 Nr. 4317.

³⁾ Rat. 1. 7. 1938: *Dz. Ust.* 1938 Poz. 379, 380; *Vyr. Zinios* 1938 Nr. 4316.

⁴⁾ *Vyr. Zinios* 1938 Nr. 4315; *Amtsbl. des Memelgeb.* 1938, S. 539.

⁵⁾ *Vyr. Zinios* 1938 Nr. 4408; *Amtsbl. des Memelgeb.* 1938, S. 704.

⁶⁾ Vgl. dazu das in *Gazeta Polska* vom 31. 3. 1938 veröffentlichte *Communiqué*.

⁷⁾ Siehe oben S. 737 Anm. 7.

⁸⁾ *Duržaven Věstnik* 1938, S. 4653.

⁹⁾ *Bulletin of the Pan American Union* 1938, S. 502.

¹⁰⁾ Franz. Text: *S. d. N. Journ. Off.* 1938, S. 662; engl. Text: *Press Releases* vom 23. 7. 1938, S. 44.

¹¹⁾ Vgl. hierzu die an die beiden beteiligten Regierungen gerichteten Noten des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 25. 5. 1938 (*Press Releases* vom 28. 5. 1938, S. 616f.) und die Antwortnoten der Präsidenten von Bolivien und Paraguay (*Press Releases* vom 4. 6. 1938, S. 643ff.). Anlässlich der Unterzeichnung des Friedensvertrages wurde von dem argentinischen Staatspräsidenten Ortiz sehr stark die Tatsache hervorgehoben, daß die endlich erzielte Einigung das alleinige Werk der amerikanischen Staaten

haben¹⁾. Die Vorschriften des Vertrages betreffen, abgesehen von der Wiederherstellung des Friedenszustandes (Art. 1), der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen (Art. 6), der Erneuerung der bereits in dem Waffenstillstandsprotokoll enthaltenen Nichtangriffsverpflichtung und dem Bekenntnis zur friedlichen Lösung aller etwa entstehenden Streitfragen (Art. 10)²⁾ im wesentlichen die Frage der Grenzziehung, die nach der verhältnismäßig schnellen Regelung der unmittelbar mit der Einstellung der Feindseligkeiten in Zusammenhang stehenden Probleme durch die Protokolle vom 2. und 25. Oktober 1935 sowie vom 21. Januar 1936³⁾ das größte Hindernis für eine endgültige Verständigung der Parteien gebildet hatte. Auch jetzt wurde noch keine Einigung über die Grenzlinie, sondern nur über bestimmte, in Artikel 2 festgelegte Zonen erreicht, innerhalb deren die Grenze verlaufen sollte. Die Fixierung der Grenzlinie blieb einem Schiedsspruch der sechs Präsidenten der Vermittlermächte überlassen (Art. 2—4), die im Rahmen der durch das Waffenstillstandsprotokoll vom 12. Juni 1935 eingesetzten Friedenskonferenz von Buenos Aires auch die Durchführung des Schiedsspruchs überwachen und an der Entscheidung der dabei auftretenden praktischen Fragen maßgebend beteiligt sein werden (Art. 6). Der Schiedsspruch ist am 10. Oktober 1938 in Buenos Aires ergangen⁴⁾.

Den Bedürfnissen Boliviens nach einem Zugang zum Meer soll durch die Vorschriften des Art. 7 über die Transiterleichterungen, insbesondere zu dem an dem schiffbaren Paraguay-Fluß gelegenen Hafen von Puerto Casado, in dem Bolivien einige Sonderrechte zugestanden worden sind,

und ohne jede fremde Einmischung zustande gekommen sei (zu der Rolle des Völkerbundes im Chaco-Konflikt vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 349). Er führte dazu u. a. aus (Bull. Pan. Am. Union 1938, S. 498): »America stands as the tribunal of its own conflicts, and as arbiter of its political and territorial differences. It has come to understand its privileged destiny and its own capability within the bounds of human society. It desires that justice be expressed and fulfilled within its geographical limits, for it wants no outside judges who, honorable and upright though they might be, would be insensible to our American sentiments in considering disputes arising between nations whose traditional institutions they did not fully understand. Indeed, the long-awaited solution of the Conference is based on the fact that America has taken a boundary question to its natural judges, accepting no outside suggestions, and having regard only for its independence, its duties, and its rights.«

¹⁾ Vgl. zu der Entstehung und Entwicklung des Chaco-Konflikts diese Zeitschr. Bd. VI, S. 348; zu dem Waffenstillstandsprotokoll vom 12. 6. 1935 und den sonstigen, auf der Friedenskonferenz von Buenos Aires angenommenen Protokollen diese Zeitschr. Bd. V, S. 866, 884; Bd. VI, S. 325, 340 ff.

²⁾ Zur Beendigung des Kriegszustandes vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 325 Anm. 6, zu der bereits in dem Waffenstillstandsprotokoll ausgesprochenen Anerkennung des Grundsatzes der friedlichen Streiterledigung diese Zeitschr. Bd. V, S. 868.

³⁾ Siehe dazu diese Zeitschr. Bd. VI, S. 325, 340 ff.

⁴⁾ Abdruck: *Informaciones Argentinas* (herausg. vom argentinischen Außenministerium) 1938 Nr. 10; Press Releases vom 15. 10. 1938, S. 263.

Rechnung getragen werden. Durch den in Art. 9 ausgesprochenen Verzicht »à toute action et réclamation découlant des responsabilités de la guerre« wird sich vermutlich die Tätigkeit der durch das Protokoll vom 2. Oktober 1935 eingesetzten internationalen Kommission ¹⁾ erledigen.

Nachdem der langjährige Grenzstreit zwischen der *Dominikanischen Republik* und *Haïti* durch die Abkommen vom 27. Februar 1935 ²⁾ und 9. März 1936 ³⁾ endgültig geregelt worden ist und die Differenzen, die im Oktober 1937 anlässlich der Ausschreitungen gegen haïtische Staatsangehörige in den dominikanischen Grenzgebieten entstanden waren, durch eine unter Vermittlung der Ständigen Interamerikanischen Vergleichskommission in Washington am 31. Januar 1938 zustandegekommenen Vereinbarung ⁴⁾ beigelegt und Maßnahmen gegen die Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse getroffen worden sind, bestehen im süd- und mittelamerikanischen Raum gegenwärtig territoriale Streitfragen nur noch zwischen Ecuador und Peru sowie zwischen Honduras und Nicaragua.

Die in Ausführung des sogenannten Ponce-Castro-Protokolls vom 21. Juni 1924 ⁵⁾ im September 1936 zwischen *Ecuador* und *Peru* in Washington eingeleiteten Verhandlungen, die — erforderlichenfalls unter Inanspruchnahme des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika als Schiedsrichter — eine endgültige Lösung des über hundert Jahre alten Grenzstreits erstrebten, sind im Oktober 1938 ergebnislos abgebrochen worden ⁶⁾. Auf Grund einer am 6. Juli 1936 getroffenen *Vereinbarung* ⁷⁾ werden beide Parteien bis zum Abschluß der Verhandlungen oder dem Erlaß des Schiedsspruchs den Status quo in den umstrittenen, gegenwärtig von Peru besetzt gehaltenen Gebieten respektieren.

Nicaragua und *Honduras*, die über die Gültigkeit des zwischen ihnen am 7. Oktober 1894 abgeschlossenen Grenzvertrags, des sogenannten Bonilla-Gaméz-Vertrags ⁸⁾, und des auf Grund dieses Vertrages ergangenen Schiedsspruchs des spanischen Königs streiten ⁹⁾, haben sich in einem unter Vermittlung der Regierungen der Vereinigten

¹⁾ Siehe diese Zeitschr. Bd. VI, S. 325.

²⁾ Diese Zeitschr. Bd. V, S. 869.

³⁾ Diese Zeitschr. Bd. VI, S. 610.

⁴⁾ Le Moniteur d'Haïti vom 10. 2. 1938, S. 103; Boletín Oficial de la Secretaría de Estado de Relaciones Exteriores (República Dominicana) 1938 Nr. 2, S. 8 ff.; Nr. 3, S. 12 ff.

⁵⁾ S. d. N. Recueil des Traités Bd. 27 Nr. 694.

⁶⁾ Vgl. die Note Ecuadors an den Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 11. 10. 1938: Press Releases vom 22. 10. 1938, S. 275.

⁷⁾ Vgl. hierzu die dem Präsidenten der Vereinigten Staaten abgegebene Erklärung des peruanischen Botschafters vom 9. 7. 1936: Press Releases vom 11. 7. 1936, S. 17.

⁸⁾ Abdruck: Revista de Derecho Internacional 1938, S. 199.

⁹⁾ Zu den Thesen der beiden Parteien vgl. die Ausführungen von Solorzano und Bermudes M. in Revista de Derecho Internacional 1938, S. 173 ff., 204 ff.

Staaten von Amerika, von Costa Rica und von Venezuela zustandegewonnenen *Abkommen* vom 10. Dezember 1937¹⁾ verpflichtet, den Konflikt mit friedlichen Mitteln zu lösen, sämtliche Kriegsvorbereitungen einzustellen, auf Presse und Rundfunk ihrer Länder im Sinne der Förderung einer versöhnlichen Haltung einzuwirken und den auf ihrem Gebiet befindlichen Staatsangehörigen des Vertragspartners den vollen Schutz der Gesetze angedeihen zu lassen. Die Vermittlermächte sind nunmehr um die Lösung der Grenzfrage bemüht.

Der am 9. April 1938 zwischen *Guatemala* und *El Salvador* abgeschlossene *Grenzvertrag*²⁾ beendet — ein seltener Fall der hispano-amerikanischen Geschichte³⁾ — nicht eine vorausgegangene Meinungsverschiedenheit, sondern verdankt sein Zustandekommen lediglich dem beiderseitigen Wunsch nach exakter Festlegung der Grenze.

II. Handels- und Zahlungsverträge.

Die sogenannten Oslo-Staaten (*Belgien, Dänemark, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen und Schweden*) haben am 11. Mai 1938 in Oslo eine *Erklärung*⁴⁾ unterzeichnet, in der »mit Rücksicht auf die Entwicklung der Weltkonjunktur« zunächst die Unmöglichkeit festgestellt wird, das zwischen ihnen am 28. Mai 1937 unterzeichnete Haager Abkommen⁵⁾, das als ein wichtiger Beitrag zum allmählichen Abbau der Handelsschranken angesehen worden war, über die am 1. Juli 1938 ablaufende Geltungszeit hinaus zu verlängern. Mit diesem Datum sind daher sämtliche, zur Förderung des gegenseitigen Handelsaustauschs übernommenen — auch zugunsten dritter meistbegünstigter Staaten wirkenden — Verpflichtungen in bezug auf die Zoll- und Kontingentierungspolitik⁶⁾ außer Kraft getreten. In dem Wunsch, »die durch das Oslo-Abkommen nebst Protokoll vom 22. Dezember 1930 eingeleitete wirtschaftliche Zusammenarbeit fortzusetzen«, haben sich die Unterzeichner der Erklärung jedoch bereit erklärt, ihre Besprechungen über die Erleichterung des Handelsaustauschs wieder aufzunehmen, »sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten«, und in der Zwischenzeit die Einfuhr der Vertragspartner »mit größtem Wohlwollen zu behandeln«. Im übrigen soll die durch das Haager Ab-

1) Press Releases vom 18. 12. 1937, S. 453 ff.

2) Rat. 24. 5. 1938: *Diario de Centro America* vom 13. 7. 1938, S. 101; *Diario Oficial (Salvador)* 1938, S. 1333.

3) Vgl. hierzu *Diario de Centro America* vom 9. 4. 1938, S. 3.

4) *Overenskomst med fremmede stater* 1938, S. 237; *Sveriges överenskommelser med främmande makter* 1938 Nr. 16; *Finlands Författningssamlings Fördragserie* 1938 Nr. 20; *Lovtidende for Kongeriget Danmark* C. 1938 Nr. 18; *Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden* 1938 Nr. 30.

5) Diese Zeitschr. Bd. VII, S. 862.

6) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 863 ff.